

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom 26. April 1990 (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21): Teilrevision****1. Das Wichtigste in Kürze**

Anstoss zur vorliegenden Teilrevision des Personalvorsorgereglements der Stadt Bern vom 26. April 1990 (PVR; SSSB 153.21) gibt die 1. BVG-Revision (Revision des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40]), die von den Eidgenössischen Räten am 3. Oktober 2003 verabschiedet wurde und gestaffelt umgesetzt werden soll. Auf den 1. April 2004 sind verschiedene Bestimmungen – u. a. zur besseren Transparenz – in Kraft getreten. Die restlichen Änderungen werden ab 1. Januar 2005 gelten. Da der Bundesrat die dazu gehörende Verordnung voraussichtlich erst in der zweiten Jahreshälfte erlässt, können die restlichen Änderungen erst in einer zweiten Phase in das Reglement integriert werden.

Die bundesrätliche Ausführungsverordnung zum BVG, die Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) wurde entsprechend auf den 1. April 2004 angepasst. Diese Verordnung enthält neue Bestimmungen zur besseren Transparenz aller Vorsorgeeinrichtungen. Den Mitgliedern von Vorsorgeeinrichtungen sollen in Zukunft zusätzliche Informationen zur Verfügung stehen, um ihnen einen vertieften Einblick in die finanzielle Situation ihrer Kasse zu ermöglichen. Entscheidungen der Vorsorgeeinrichtungen sollen so weit als möglich nachvollziehbar sein.

Das Personalvorsorgereglement muss zwingend bis Jahresende angepasst werden. Darüber hinaus steht eine Änderung an, die sich aus der Anpassung des Mindestzinssatzes in Artikel 12 BVV 2 ergeben hat. Der neue Mindestzinssatz im Bereich der auszurichtenden Freizügigkeitsleistungen (Mindestbetrag) ist auch für die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern verbindlich.

Im Einzelnen führt dies zu folgenden Änderungen im Personalvorsorgereglement:

- Ergänzung des Auskunftsrechts für die Mitglieder und Rentenberechtigten der Personalvorsorgekasse;
- detaillierterer Ausweis der Verwaltungskosten in der Betriebsrechnung;
- Änderungen bei der Wahl und Zusammensetzung des paritätischen Organs; Ausbildungspflicht für die Mitglieder der Verwaltungskommission;
- Anpassung des Mindestzinssatzes bei der Festsetzung der Austrittsleistung im Bereich des Mindestbetrags.

Die Vorlage hat nur für die Kasse, nicht aber für die Mitglieder und Arbeitgebenden finanzielle Auswirkungen (administrative Zusatzkosten als Folge der neuen Rechnungslegung; Ausbildungskosten für die Mitglieder der Verwaltungskommission). Sie sind nicht klar bezifferbar, dürften sich indessen jährlich auf 10 000 bis 20 000 Franken belaufen.

2. Erläuterung der wichtigsten Änderungen*2.1 Transparenz in der beruflichen Vorsorge und Parität*

Mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen soll die Transparenz in der beruflichen Vorsorge verbessert werden. Die neuen Transparenzvorschriften in der BVV 2 schreiben vor, in wel-

chen Bereichen Vorsorgeeinrichtungen zusätzliche oder detailliertere Informationen an ihre Versicherten weiterzugeben haben. Ein Grundpfeiler ist dabei die neue Rechnungslegung. Die Jahresrechnung muss in Zukunft nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP¹ FER² 26 erstellt und gegliedert werden. Damit wird die Darstellung der Jahresrechnungen von Vorsorgeeinrichtungen standardisiert. Rechnung und auch der Anhang dazu sind nach den Vorgaben der Fachempfehlungen zu erstellen.

Die Personalvorsorgekasse (PVK) hat bereits in der Vergangenheit eine sehr offene Informationspolitik betrieben und den Kassenmitgliedern und Rentenberechtigten alle notwendigen Auskünfte erteilt. Auch in ihrem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung wurden detaillierte Informationen vermittelt. In diesen Punkten besteht kein Nachholbedarf. Einzig bei der Darstellung ihrer Jahresrechnung wird die PVK Anpassungen vornehmen müssen. Erste Gespräche mit der Kontrollstelle haben bereits stattgefunden.

Auch der beigezogene Kassenexperte kam zum Schluss, dass das Reglement nur in drei Themenbereichen anzupassen ist. Die übrigen Bestimmungen, wie die neue Rechnungslegung, die Bewertung der Aktiven und Passiven und die Anlagen beim Arbeitgeber oder bei der Arbeitgeberin sind im Anlagereglement der PVK neu zu regeln.

2.2 Mindestzinssatz

Im Herbst 2003 passte der Bundesrat die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) an (Artikel 12 Buchstabe b und c). Mit Wirkung auf den 1. Januar 2004 hat er den Mindestzinssatz auf 2,25 Prozent festgesetzt. Die Gründe hierfür sind bekannt. Da die Finanzmärkte starken Schwankungen ausgesetzt sind, wird der Mindestzinssatz in den nächsten Jahren einer jährlichen Überprüfung unterzogen.

Die Anpassung des Mindestzinssatzes im BVG hat zu grossen Diskussionen geführt. Renteneinbussen als Folge einer Minderverzinsung waren die unerfreulichen Auswirkungen. Bei der PVK, deren Mitglieder zum grössten Teil in der Pensionskasse (Leistungsprimat) versichert sind, hat die Reduktion des Mindestzinses indessen keinen Einfluss auf die Rentenansprüche. Für die übrigen Mitglieder, die der Sparkasse angehören (Beitragsprimat) beträgt der Kapitalzins ebenfalls nach wie vor 4 Prozent.

Auswirkung hat die Verzinsung jedoch im überobligatorischen Bereich bei den Austrittsleistungen. Für diese muss gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen eine Vergleichsrechnung erstellt werden. Ermittelt werden die BVG-Leistungen, der Mindestbetrag und der Barwert der erworbenen Leistung. Der höchste dieser Beträge wird als Austrittsleistung (Freizügigkeit) ausgerichtet. Bei jüngeren Mitgliedern der PVK gelangt in den meisten Fällen der Mindestbetrag zur Auszahlung.

Die Höhe der Austrittsleistung ergibt sich aufgrund von Artikel 49 PVR und wird gemäss Absatz 1 aufgrund der Bestimmungen über das Leistungsprimat nach Artikel 16, 17, und 18 des Freizügigkeitsgesetzes (Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; FZG; SR 831.42) berechnet. Für die Festsetzung des Mindestbetrags ist Artikel 17 FZG massgebend.

Der Mindestbetrag setzt sich zusammen aus den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen und den geleisteten Beiträgen samt einem gesetzlich festgelegten Zuschlag. Die Höhe des Zinssatzes wiederum ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge (FZV). Dieser Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.

Mit anderen Worten: Die in Artikel 49a PVR erwähnte Verzinsung hat dem BVG-Mindestzinssatz zu entsprechen. Aus diesem Grund ist der bisherige fixe Zinssatz anzupassen. Damit in Zukunft nicht bei jeder Anpassung des Mindestzinssatzes eine Revision dieses Artikels erfol-

¹ Generally Accepted Accounting Principles

² Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung

gen muss, wurde eine flexible Formulierung gewählt: Die Verzinsung soll jeweils dem vom Bundesrat festgesetzten Mindestzinssatz entsprechen. Diese Regelung findet sich im Übrigen auch in Artikel 48 Absatz 3 PVR.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Reglementsentwurfs

Artikel 12 Auskunftsrecht

In Absatz 2 wird das Recht auf Aushändigung einer Jahresrechnung und eines Jahresberichts aufgenommen. Alle aktiven Versicherten haben diese Unterlagen bereits in der Vergangenheit erhalten. Dies wird auch künftig der Fall sein. In Zukunft soll der Bericht Rentenberechtigten auf Anfrage hin ebenfalls ausgehändigt werden.

Artikel 49a Mindestbetrag

Die in Absatz 1 erwähnte Verzinsung zu 4 Prozent wird ersetzt durch die Bestimmung, dass der Zinssatz dem vom Bundesrat festgesetzten Mindestzinssatz gemäss FZV entspricht (vgl. Ziffer 2.2. des Vortrags).

Artikel 75 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten müssen gemäss Artikel 48a BVV 2 neu wie folgt ausgewiesen werden:

- a. die Kosten für die allgemeine Verwaltung;
- b. die Kosten für die Vermögensverwaltung;
- c. die Kosten für Marketing und Werbung.

Im PVR sollen keine Details erwähnt, sondern nur ein Verweis auf den entsprechenden Artikel im BVG gemacht werden.

Artikel 76 Zusammensetzung und Wahl

Die Zusammensetzung ändert sich grundsätzlich nicht. Die in Absatz 3 erwähnte Verfahrensordnung wird jedoch im Verlauf des Jahres den neuen Gegebenheiten (Reorganisation Stadtverwaltung / bei der PVK angeschlossene Organisationen) anzupassen sein. Bei den Wahlen ergibt sich auf der Ebene des Präsidiums eine Änderung. Nach Artikel 51 Absatz 3 BVG hat abwechselungsweise ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden den Vorsitz zu führen. Die Kommission kann jedoch gemäss BVG die Zuordnung des Präsidiums anders regeln, was in Artikel 76 denn auch so vorgesehen ist.

Das Gemeinderatsmitglied, in dessen Verantwortungsbereich die PVK gehört, darf darum nicht mehr von Amtes wegen das Präsidium innehaben. Es soll aber weiterhin von Amtes wegen der Verwaltungskommission angehören. Zuständig für die Wahl des Präsidiums und Vizepräsidiums soll in Zukunft die Verwaltungskommission selber sein, denn sie konstituiert sich selber gemäss dem neuen Absatz 5.

Artikel 80 Aufgaben und Befugnisse (der Leitung der Kassenverwaltung)

Im neuen Absatz 4 wird die gesetzliche Verpflichtung, die Erst- und Weiterbildung des paritätischen Organs zu gewährleisten, ausdrücklich erwähnt. Die Mitglieder der Verwaltungskommission sollen in Zukunft verpflichtet werden können, die von der Kassenverwaltung in Absprache mit der Kommission für obligatorisch erklärten Ausbildungen zu besuchen.

4. Inkrafttreten der Änderungen

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten. Die Änderungen sollen auf den 1. Dezember 2004 in Kraft treten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Anwendung der neuen Transparenzvorschriften haben für die Versicherten und die Arbeitgebenden keine finanziellen Auswirkungen. Für die PVK werden sich im administrativen Bereich als Folge der neuen Rechnungslegung Zusatzkosten ergeben (Beispiel: Erweiterung Jahresbericht), die zur Zeit jedoch nicht bezifferbar sind.

Die erweiterte Aus- und Weiterbildung der Verwaltungskommission wird für die PVK Zusatzkosten bedingen, die pro Jahr im Durchschnitt bis zu Fr. 10 000.00 betragen können.

Aufgrund der Anpassung des Mindestzinssatzes ergeben sich bei der Berechnung des Mindestbetrags bis auf weiteres geringere Austrittsleistungen. Das heisst, dass der Zuwachs bei der Berechnung der Austrittsleistung in diesem Bereich kleiner ausfällt. Auf die Höhe des BVG-Altersguthabens (Artikel 18 FZG) und die Berechnung des Barwerts der erworbenen Leistung (Artikel 16 FZG) hat die Reduktion des Mindestzinssatzes jedoch keinen Einfluss.

6. Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat in der geänderten Verordnung zur beruflichen Vorsorge (BVV 2) festgelegt, dass die Vorsorgeeinrichtungen ihre Reglemente und ihre Organisation bis zum 31. Dezember 2004 den neuen Bestimmungen anzupassen haben. Die gedruckte Version der BVV 2 liegt seit Mitte April dieses Jahres vor. In Anbetracht des zwingenden Charakters der Revision und der vom Bundesrat eingeräumten kurzen Frist zur Anpassung der Reglemente wurde auf ein Vernehmlassungsverfahren bei den politischen Parteien, den Direktionen und angeschlossenen Arbeitgebenden verzichtet. Die Vorlage wurde den Personalverbänden zur Stellungnahme unterbreitet; sie haben ihr vorbehaltlos zugestimmt.

Die Verwaltungskommission der PVK behandelte und verabschiedete den Reglementsentwurf an ihrer Sitzung vom 25. Juni 2004. Sie genehmigte die Änderungen einstimmig.

Antrag

1. Der Stadtrat von Bern nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend das Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom 26. April 1990 (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21): Teilrevision.
2. Er beschliesst mit ... : Stimmen bei Enthaltungen die Teilrevision des Personalvorsorgereglements unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 und 48 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) und Artikel 84 des Reglements vom 17. Mai 1992 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) mit folgenden Änderungen:

Art. 12 Auskunftsrecht

¹ unverändert

² Sie händigt den Mitgliedern und den Rentenberechtigten auf Anfrage hin die Jahresrechnung und den Jahresbericht aus.

³ der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3

⁴ der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4

Art. 49a Mindestbetrag

¹ Beim Austritt aus der Kasse haben Mitglieder mindestens Anspruch auf die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die von ihnen während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent.

² Der Zinsfuss entspricht dem vom Bundesrat festgesetzten Minimalzinssatz gemäss FZV.

³ der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3

⁴ der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4

Art. 75 Verwaltungskosten

¹ unverändert

² Die Verwaltungskosten werden in der Betriebsrechnung gemäss den Vorschriften von Art. 65 Abs. 3 BVG ausgewiesen.

Art. 76 Zusammensetzung und Wahl

^{1 bis 3} unverändert

⁴ Das Gemeinderatsmitglied, dessen Verwaltungsdirektion die Kassenverwaltung angehört, ist von Amtes wegen Mitglied der Verwaltungskommission.

⁵ Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 80 Aufgaben und Befugnisse (der Leitung der Kassenverwaltung)

^{1 bis 3} unverändert

⁴ (neu) Sie oder er gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Mitglieder der Verwaltungskommission, damit diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können. Die Mitglieder der Verwaltungskommission sind demgegenüber verpflichtet, die von der Kassenverwaltung in Absprache mit der Kommission für obligatorisch erklärten Ausbildungen zu absolvieren.

3. Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen.

Bern, 15. September 2004

Der Gemeinderat
Beilage: Synopsis